



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Ursula Sassen und Brita Schmitz - Hübsch (CDU)

und

## **Antwort**

der Landesregierung - Minister für Finanzen und Energie -

### **Wirtschaftliche Betätigung der I - Bank auf dem Bausektor**

1. Wie können die mittelständischen Unternehmen und Dienstleistungsbetriebe im Rahmen einer wettbewerbsneutralen Beratung und des Projektmanagements von Bauvorhaben durch die I-Bank an der Auftragsvergabe der öffentlichen Hand beteiligt werden?

Die Investitionsbank (IB) berät die sie beauftragenden Kommunen neutral über die verschiedenen im Rahmen des Vergaberechts möglichen Verfahrensweisen für die Vergabe öffentlicher Aufträge. Auftraggeber und Bauherr ist stets die jeweilige Kommune und es liegt damit ausschliesslich in den Händen der Kommune, zu entscheiden, wie und unter Einbeziehung welcher Personen bzw. Institutionen das Meinungsbildungsverfahren innerhalb der Kommune bzw. der kommunalen Gremien durchgeführt wird. Sofern die auftraggebende Kommune dies wünscht, steht die IB in jedem Fall für Gespräche mit allen Beteiligten bzw. Interessierten bzw. für Informationsveranstaltungen zur Verfügung.

- a) Wird die Auftragsvergabe ergebnisoffen durchgeführt?

Die IB hat bisher auf ausdrücklichen Wunsch der sie beauftragenden Kommunen alternative Organisations- und Finanzierungsmodelle dargestellt, die von der traditionellen Vorgehensweise der gewerkweisen Vergabe abweichen, da davon auszugehen war, dass die Kommunen die traditionelle Vorgehensweise aufgrund eigener Praxis hinlänglich kennen. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird die IB, wie bereits der Architektenkammer zugesagt, künftig neben den alternativen Verfahren auch das traditionelle Verfahren darstellen und in ihre Präsentationen mit aufnehmen.

- b) Gibt es Modellversuche, bei denen die Auftragsvergabe nicht ergebnisoffen durchgeführt wurde?  
Wenn ja, welche sind das?

Im Rahmen eines Projektes zur Weiterentwicklung der Schulbaufinanzierung zielt die Konzipierung zweier Modellvorhaben (Sanierung des Schulzentrum Satrup und der IGS Thesdorf, Pinneberg) gerade darauf ab, Erfahrungswerte über andere als konventionelle Vorgehens- und Verfahrensweisen zu gewinnen. Daraus ergeben sich unter den besonderen Bedingungen der Modellvorhaben insoweit und ausschließlich für diese Einschränkungen in Bezug auf die Ergebnisoffenheit. Auftragsvergaben haben in beiden Fällen bisher nicht stattgefunden.

2. Wie ist die Aussage der I-Bank zu verstehen: „Die Zweckmäßigkeit einer Funktionalausschreibung aus technischen/wirtschaftlichen Gründen muss dokumentiert sein im Zusammenhang mit § 97 Abs. 2 GWB und § 5 Nr. 5 Nr. 2 VOB / A, wonach mittelständische Interessen vornehmlich durch Teilung der Aufträge „angemessen“ zu berücksichtigen sind“?

Die IB ist im Rahmen der neutralen Beratung verpflichtet, auf die gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen. Bei der zitierten Aussage der I-Bank handelt es sich um ein Zitat aus der VOB/A und damit um eine Erläuterung der Rechtslage.

Neben der traditionellen Vorgehensweise sieht die VOB ausdrücklich auch die Möglichkeit der Funktionalausschreibung (Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm) vor. Diese ist gemäß § 9 Nr. 10 VOB/A zulässig „wenn es nach Abwägen aller Umstände zweckmässig ist, abweichend von Nr. 6 (*d.h. Baubeschreibung und ein in Teilleistungen gegliedertes Leistungsverzeichnis*) zusammen mit der Bauausführung auch den Entwurf für die Leistungen dem Wettbewerb zu unterstellen ...“ Die IB weist daher stets und besonders darauf hin, dass, wenn sich eine Kommune für eine in der VOB ausdrücklich vorgesehene Funktionalausschreibung (§ 9, Nr. 10 VOB /A) entscheiden sollte, die Kommune diese Entscheidung ausdrücklich begründen muß. Ferner weist die IB ausdrücklich darauf hin, dass mittelständische Unternehmen sich im Wege von Bietergemeinschaften an der Ausschreibung beteiligen können und dass der Auftraggeber im Ankündigungstext die Bewerbung von Bietergemeinschaften ausdrücklich zulassen sollte.

3. Trifft es zu, dass die I-Bank die Generalunternehmervergabeform empfiehlt?  
Wenn ja, wie oft war dies der Fall und aus welchen Gründen?

Die IB empfiehlt nicht die Generalunternehmervergabeform. Wie bereits zu Frage 1 a ausgeführt, hat die IB mit der Darstellung alternativer Organisations- und Verfahrensweisen ausdrücklich dem Auftrag der jeweiligen Kommunen entsprochen. Sie wird künftig zur Vermeidung von Missverständnissen stets auch die traditionelle Vorgehensweise darstellen. Die Entscheidung, in welchem Verfahren Bauaufträge vergeben werden sollen, trifft immer die jeweilige Kommune.

4. Ist geplant, dass die GMSH als Generalunternehmer von der I-Bank empfohlen wird?

Dies ist von der IB nicht geplant und wäre auch nicht mit geltendem Recht zu vereinbaren.

5. Trifft die Aussage der I-Bank zu, dass die Baukostensparnisse bei Generalunternehmern zwischen 10 bis 20 % liegen?  
Wenn ja, bei welchen Objekten, und wann wurden diese erstellt bzw. saniert?

Zur Wirtschaftlichkeit von Generalunternehmerverfahren liegen unterschiedliche Erkenntnisse vor, und zwar positive wie auch negative. Die IB stellt dar, dass verschiedentlich Einsparpotenziale in dieser Größenordnung bei verschiedenen Vorhaben auch erzielt worden sind und unter bestimmten Voraussetzungen erzielt werden können. Sie stützt diese Aussagen z. B. auf Auswertungen der Landesrechnungshöfe Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg.

In der Beratung wird durch die IB explizit darauf hingewiesen, dass die Erfahrungswerte aus anderen Bauvorhaben nicht automatisch übertragen werden können, vielmehr sind insbesondere vorhabensspezifische Einflussfaktoren (z. B. bisheriger Planungsstand nach HOAI) in der Betrachtung zu berücksichtigen.

6. Wer sind die Kooperationspartner der I-Bank, „auf die das Land und die Kommunen bei Projekten im öffentlichen Interesse zurückgreifen können“?

Bei den genannten Kooperationspartnern handelt es sich um alle Landeseinrichtungen, die Förderaufgaben wahrnehmen. Aufgabe und Ziel der Beratung durch die IB ist es, das vorhandene Fachwissen in Förderfragen zu bündeln um damit den optimalen Einsatz von Fördermitteln zu gewährleisten. Kooperationspartner sind z.B. die Wirtschaftsförderung Schleswig - Holstein GmbH (WSH), Technologie - Transfer - Zentrale Schleswig - Holstein GmbH (ttz), Energiestiftung etc.

7. Bietet die I-Bank im Rahmen ihres Projektmanagements auch Leistungen (z.B. Architektenleistungen) an, die von der Freien Wirtschaft erbracht werden könnte?  
Wenn ja: Welche?

Die IB hält Architekten- bzw. Ingenieurs-Know-how lediglich vor, soweit dies zur Erfüllung der ihr vom Land übertragenen Aufgaben erforderlich ist, d.h. zur fachlichen Beurteilung von an sie gerichteten Förderfragen. Architektenleistungen gemäß HOAI werden von der IB nicht angeboten.

8. Wieviel Provision erhält die I-Bank für das Projektmanagement
- von der Landesregierung
  - von der Kommune als Auftraggeber
  - vom Generalunternehmer?

Das Projektmanagement (PM) der IB erhält keine Provisionen. Vielmehr ist das PM dem Kostendeckungsgebot nach Investitionsbankgesetz verpflichtet. Die IB erhält vom Auftraggeber Land bzw. Kommune für vertraglich fixierte Leistungen ein Entgelt auf Basis von Stunden- oder Tagessätzen. Diese Sätze sind aufgrund einer auch vom Landesrechnungshof geprüften Vollkostenrechnung kalkuliert.

Die IB erhält von einem Generalunternehmer (GU) weder Provisionen noch Honorare oder sonstige Zuwendungen, da die IB nie im Auftrag eines GU tätig ist und zwischen IB und GU keinerlei vertragliche Beziehungen bestehen.

9. Betrachtet die Landesregierung das Projektmanagement und die Empfehlung von Generalunternehmern durch die I-Bank als mittelstandsfreundlich, und wie sind diese Aktivitäten durch die Satzung der I-Bank gedeckt?

Die IB empfiehlt keine Generalunternehmer. Siehe Antwort zu Frage 3.

Die Landesregierung verweist hierzu auf § 16 des Schleswig - Holsteinischen Mittelstandsförderungsgesetzes vom 27.7.1977, der für öffentliche Aufträge die Anwendung der Verdingungsordnungen zur Pflicht macht. Die Verdingungsordnungen schränken die Beauftragung von Generalunternehmern ein und schreiben die Vergabe von Teil- und Fachlosen vor (§ 4 Nr. 2 i. V. m. § 5 Nr. 1 a VOB/A; § 5 VOL/A; § 97 Abs.3 GWB).

In § 13 Investitionsbankgesetz (IBG) sind die Förderaufgaben der IB wie folgt beschrieben: Das Land fördert in der Regel in Schleswig-Holstein Maßnahmen insbesondere in den Bereichen des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens, des Städtebaus, der städtebaulichen Erneuerung und Entwicklung in Städten und Gemeinden, der gewerblichen Wirtschaft, der Infrastruktur, der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei, der Entwicklung des ländlichen Raumes, der rationellen Energienutzung, der erneuerbaren Energien, der Energieeinsparung und des Umweltschutzes.

Hinsichtlich der damit zusammenhängenden Förderfragen ist die IB gem. § 15 IBG verpflichtet, unter Wahrung der Wettbewerbsneutralität zu beraten.

Vor diesem Hintergrund und auf der Grundlage der geltenden Regelwerke kann im Rahmen des integrierten Förderansatzes, durch die Bündelung des bei der IB vorhandenen breiten Know-hows in betriebswirtschaftlicher, finanzwirtschaftlicher, technischer und förderspezifischer Hinsicht, ein erweitertes innovatives Dienstleistungsangebot für das Land und die Kommunen zur Verfügung gestellt werden.

Durch das Projektmanagement der IB werden die Kommunen im Entscheidungs- und Umsetzungsprozess neutral im Hinblick auf alternative Organisations- und Finanzierungsmodelle beraten, beim effektiven Einsatz ihrer Mittel unterstützt und somit auch ein Beitrag zum effizienten Fördermitteleinsatz des Landes geleistet.